





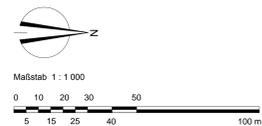


VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom ...
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LFoG M-V beteiligt worden
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom ... bis zum ... und vom ... bis zum ... im Rathaus der Stadt Lübben, Salzastraße 17, 19249 Lübben, Bauamt, während der Dienststunden des Bauamtes erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat am ... beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
7. Der der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden:
Mo 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Mi 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr 09:00 - 12:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Lübben, Salzastraße 17, 19249 Lübben, Bauamt, Zimmer ... öffentlich auslegen.
Die öffentliche Auslegung ist im Elbe-Express am ... mit folgenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
Lübben, ...
Siegelabdruck Die Bürgermeistern
8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
9. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lübben, ...
Siegelabdruck Die Bürgermeistern
10. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurden mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
Lübben, ...
Siegelabdruck öffentlich bestellter Vermesser
11. Der katastrmäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt beschwiegen. Hinsichtlich der lagertypischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß möglich, da die rechtswertliche Funktion im Maßstab 1: ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ludwigslust, ...
Siegelabdruck Die Bürgermeistern
12. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgeteilt.
13. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptatzung im Elbe-Express am ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzinsung von Verfallzinsen und Formverstoßen und von Mängeln der Abweigung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weist auf die Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ... in Kraft getreten.
Lübben, ...
Siegelabdruck Die Bürgermeistern

Satzung der Stadt Lübben über die 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Betriebsenerweiterung der Firma Brügglen - Fahrzeugwerk & Service GmbH" für das Gebiet der Gemarkungen Probst Jesar, Flur 1, Flurstücke 104/3, 104/4 und 104/5 und Lübbehen, Flur 5, Flurstück 11 teilweise

TEIL A - PLANZEICHNUNG

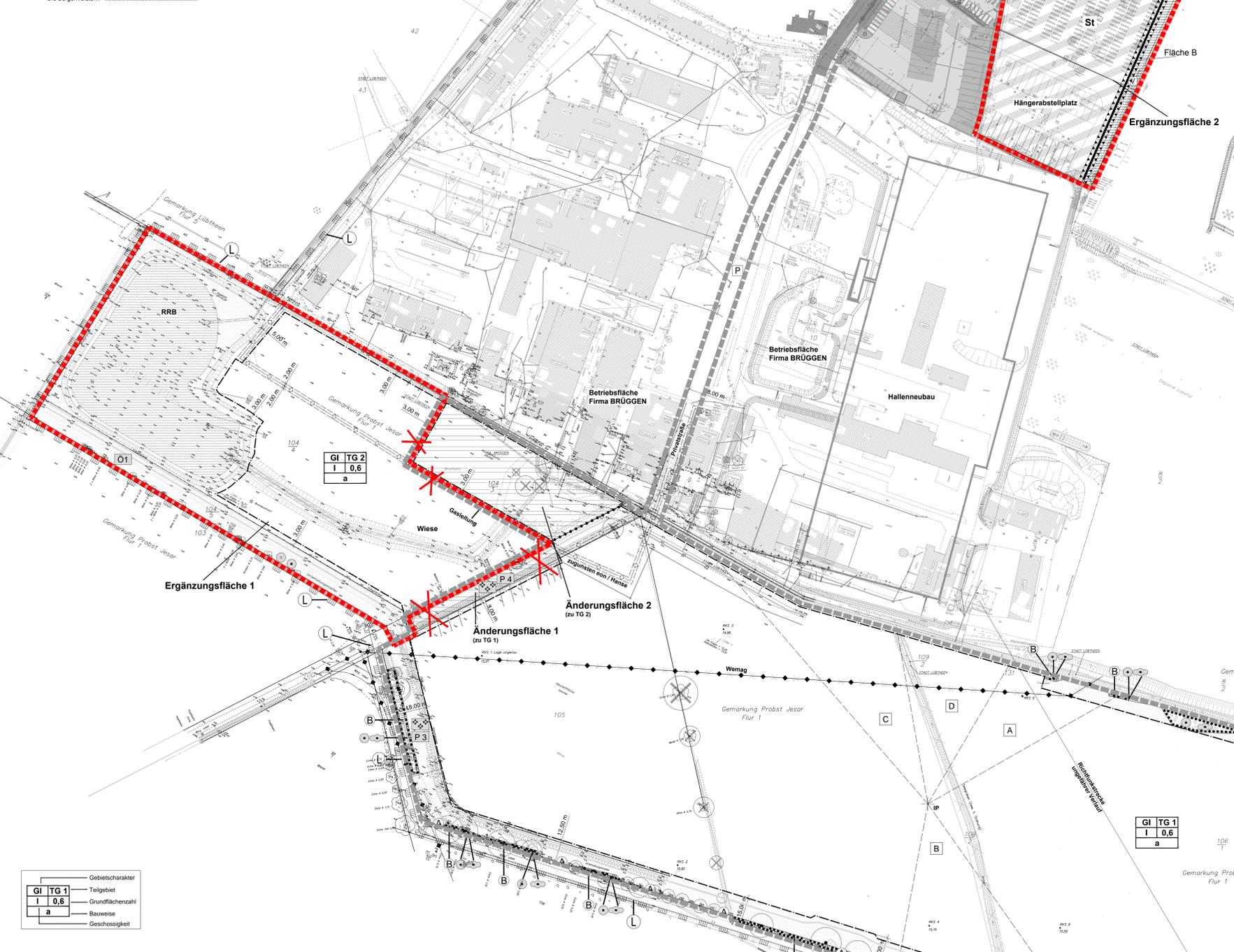


Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plancharakters (Planzeichnungsverordnung - PlanV ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Preamble: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Betriebsenerweiterung der Firma Brügglen - Fahrzeugwerk & Service GmbH", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Lübben, ...

Die Bürgermeisterin



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,6 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
a Abwechslende Bauweise
VERKEHRSLINIEN (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung
private Erschließungsstraße
Straßenbegrenzungslinie
St Stellplatzfläche/Betriebsparkplatz
GRUNDFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
Ö1 Öffentliche Grünfläche
WASSERFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
RRB Regenrückhaltebecken
Verseinerungsfläche
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Wegflächendeckung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
Landesschutzgebiet "Mecklenburgisches Ebetal"
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
vordringende Flurstücksgrenze
Flurstücknummer
Bemaßung
Teilgebiet / Nummer
Höhe über HN
Bezugspunkt
Sektoren A-D
Teilliche Hinweise:
1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden.
2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten.

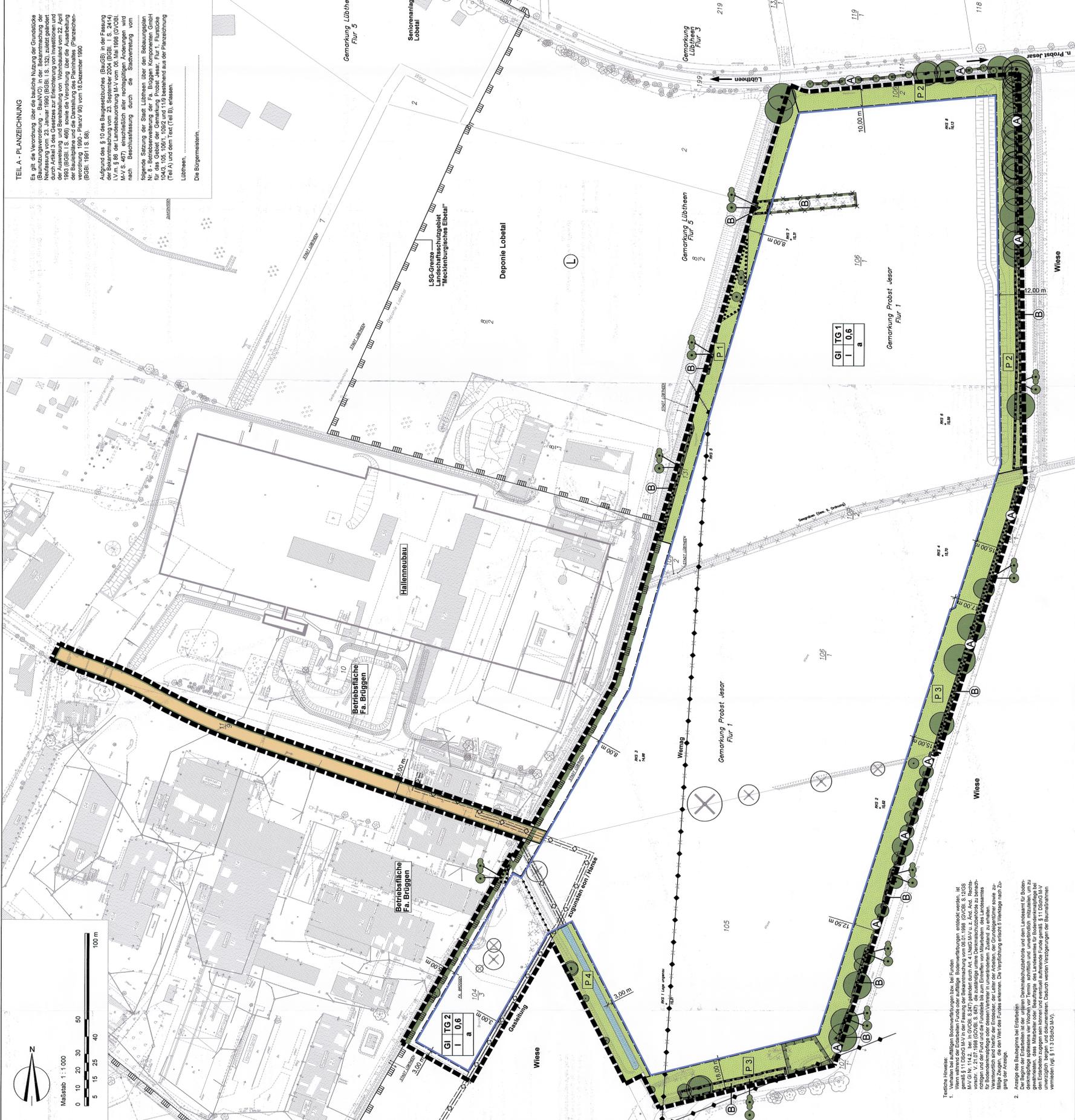
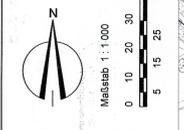
Teil B - TEXT

- In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:
1. Bauliche Nutzung
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 9 Abs. 2 BauNVO im Industriegebiet alle genehmigungsfähigen Tätigkeiten ausgeschlossen.
2. Naturschutzbezogene Festsetzungen gemäß §14 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB
2.1 Die private Grünfläche P 4 enthält die Fläche wird als Änderungsfläche 1 dem Teilgebiet 1 als Industriefläche zugeordnet.
2.2 In der privaten Grünfläche P RRB sind die Grünflächen des Regenrückhaltebeckens (RRB) als im Bestand zu erhalten festgesetzt (siehe auch Hinweis 1).
2.3 In der öffentlichen Grünfläche Ö1 sind der Seegraben, der Unterhaltungstreifen und die Birkenreihe an der östlichen Flurstücksgrenze als zum im Bestand zu erhalten festgesetzt (siehe auch Hinweis 1).
2.4 Für die Rodung der beiden geschützten Weiden sind in der nicht überbauten Grundstücksfläche 3 St einheimische Laubbäume in der Qualität Hst. 2x verpflanzt STU 14-16 m, norddeutscher Prunus zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
3. Zuordnungsfestsetzung für den Ausgleich nach §14 Abs. 3 BauGB gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet:
3.1 Aus dem B-Plan Nr. 8 "Betriebsenerweiterung der Firma BRÜGGLEN Komponenten GmbH" Stand Februar 2007 stehen entsprechend der Änderung vom September 2012 aus der als Ersatzmaßnahme in der Gemeinde Brüsewitz, Gemarkung Herren Steinleit (130 627), in der Flur 1, das Flurstück 111 mit 3,88 ha bestimmten Ersatzforstung mit 63.360 FA noch 6.002 FA zur Verfügung. Diese Punkte werden der 1. Änderung zugeordnet.
3.2 Als Ersatzmaßnahme wird weiterhin die Neuanlage einer Strauchhecke mit Überhältern - Nr. 1/19 (am Lübbeher Bach) entsprechend Pflege und Entwicklungsplan "Lübbeher Heckenlandschaft" (vierreihig, 430 m breit, 10 m lang, Pflanz und Reihenabstand 1,5 m)
3.3 Geplant sind weitere Maßnahmen aus dem Heckprogramm der Stadt (ca. 410 m bei 10 m Breite) oder Maßnahmen des geplanten Ausgleichskontos der Verbesserung der Fließgewässerstruktur des Lübbeher Bachs.
4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. d. BinschUG
4.1. Innerhalb des Teilgebietes 2 sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe) zulässig, deren Geräusche die festgeschriebenen Emissionskontingente LEK weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.
Table: Teilfläche, Größe, Zulässiger iFSP (dB(A)/m²)
TG 2, 20.784 m², Tag 65, Nacht 48
Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Schallemissionen im Plangebiet so zu begrenzen, dass die oben ausgewiesenen Emissionskontingente pro Fläche nicht überschritten werden. Ein geplanter Betrieb muss das Einhalten der Emissionskontingente nachweisen. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist nachzuweisen, wenn die Immissionskontingente an den Immissionsorten, die aus dem jeweiligen Emissionskontingenten für die Teilfläche ermittelt wurden, von den tatsächlichen Immissionen des geplanten Betriebes, ermittelt nach TA Lärm und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausbreitungsbedingungen zum Zeitpunkt der Genehmigung, eingehalten werden. Die Schallausbreitungsberechnungen zur Ermittlung der Immissionskontingente sind zwingend nach DIN ISO 9613 ohne Berücksichtigung der Boden-Meteorologieempfindung, des Raumwinkelmasses R0 und von Creel vorzunehmen. Die Berechnungen sind für eine Emissionshöhe von 1 m und bei freier Schallausbreitung durchzuführen.
4.2 Es sind auch solche Anlagen zulässig, deren Immissionsanteil an maßgeblichen Immissionsorten als nicht relevant im Sinne der DIN 45691 ist. Das ist dann der Fall, wenn der Immissionsanteil der Anlage den geltenden Richtwert am maßgeblichen Immissionsort um 15 dB(A) unterschreitet.
4.3. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen A und B für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind je eine Lärmschutzwand mit folgenden Parametern zu errichten:
Lärmschutzwand A: entlang der Westgrenze des Parkplatzes
Länge: 46 m
Höhe: 4,5 m über Geländeneiveau Parkplatz
Ausführung: beidseitig absorbierend
Lärmschutzwand B: entlang der Nordgrenze des Parkplatzes und des Hängarstellplatzes
Länge: 120 m
Höhe: 6 m über Geländeneiveau Parkplatz
Ausführung: beidseitig absorbierend
Hinweis:
Die in der Festsetzung unter Punkt 4 aufgeführten Rechtsnormen DIN ISO 9613, DIN 45691 und TA sind auszusowie als Anlage der Schalltechnischen Untersuchung zur 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 8 der Stadt Lübben vom 16.01.2014 (siehe Anlage Auslegungsexemplar nach § 3 Abs. 2 BauGB) beigelegt.
5. Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V
Ortliche Bauvorschrift für das Bebauungsplangebiet
5.1 Das Betriebsgelände ist mit einem durchgehenden Zaun auf der Grundstücksgrenze einzufrieden.
5.2 Die Zaunhöhe darf, einschließlich einem bis 30 cm hohen Sockel, 3,00 m nicht übersteigen.
Sonstige Hinweise:
1. Die in der E/A-Bilanzierung zum Bauantrag des RRB festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen (Voraussetzung für den festgesetzten Bestandsanfall).
2. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September statthaft (§ 38 NatSchG).
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Bauarbeiten die anerkannten Bestimmungen und der Stand der Technik zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Im Kronenraumbereich zu erhaltenen bzw. als Ausgleich festgesetzten Bäume sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Entfernung, Schädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsform der Bäume und ihrer Wurzeln (insbesondere durch Bodenabrug, Ausschachtung, Bodenauftrag, Bodenverdichtung, Bodenverriegelung oder unsachgemäße Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) führen können.
4. Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchG i.V.m. Nach Rechtskraft der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes richtet sich das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzungen bei Gehölzrodungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Lübben.
5. Die Stadt Lübben übergibt die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem schriftlichen Vertrag dem Grundstückseigentümer. Die Ermittlungsgrundlagen sind in der Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes dargelegt. Die Durchführung der Maßnahmen wird spätestens in der Pflanz- und Vegetationsperiode vorgenommen, die auf die Abnahme der Blätter bzw. den Beginn der Baulogik des Teilgebietes folgt.
Übersichtskarte:
Rechtskraft: genehmigungsfähige Planfassung:
Entwurf: überarbeiteter Vorentwurf: Januar 2014
Datum: Dezember 2008
Planungsstand:
Satzung der Stadt Lübben über die 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Betriebsenerweiterung der Firma Brügglen - Fahrzeugwerk & Service GmbH" für das Gebiet der Gemarkungen Probst Jesar, Flur 1, Flurstücke 104/3, 104/4, 104/5 und Lübbehen, Flur 5, Flurstück 11 teilweise
Kartengrundlage:
Vermessung Ing. Büro Bauchenberger GmbH vom 05.04.2006, ergänzt durch ALK vom 03.02.2006
Auftragnehmer:
Zeichner:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgült aufgrund des Auftragsbuchschusses der Stadtverwaltung vom ... Die erhaltenen Beamtungsleistungen sind durch ...
2. Die für die Raumordnung und Landschaftszuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LFVG bestätigt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ...
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
5. Die von der Planung betrieblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind im Verfahren ... zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Stützerklärung mit am ... beschlossenen, die Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei haben die Entwurfs des Bebauungsplans (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... während folgender Zeiten: ...
8. Der kassenmäßige Bestand am ... wird als ...
9. Die Stützerklärung hat die vorgeschlagenen Änderungen der ...
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...
11. Die Genehmigungsverfahren gemäß § 266 Abs. 1 BauGB ist ...
12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...
13. Der Entwurf des Bebauungsplans enthält die ...

Satzung der Stadt Lübtheen über den Bebauungsplan Nr. 8 - Betriebsenerweiterung der Fa. Brügger Komponenten GmbH für das Gebiet der Gemarkung Probst Jesar, Flur 1, Flurstücke 104/3, 105, 106/1, 109/2 und der Gemarkung Lübtheen, Flur 5, Flurstücke 11/9 teilweise



- TEIL A - PLANZEICHNUNG
Es gilt die Vereinbarung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baulandnutzungsverordnung - BauNVO) ...
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 11 BauNVO
0.6 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
a Abweichende Bauweise
Baugrenze
VERKEHRSFÄCHEN
Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
GRÜNFLÄCHEN
Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB
Private Grünflächen
WASSERFLÄCHEN
Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB
Wasserflächen
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- TEIL B - TEXT
In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:
1.0 BAULICHE NUTZUNG
1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO sind die nach § 9 Abs. 2 BauNVO im Industriegebiet allgemein zulässigen Tätigkeiten ausgeschlossen.
1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Industriegebiet nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tätigkeiten für industrielle, kulturelle, soziale, gemeinnützige und sportliche Zwecke ausgeschlossen.
1.3 Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist in den Teilgebieten 1 und 2 eine max. Traufhöhe von 20,00 m zulässig. ...
2.0 GRÜNFLÄCHEN UND ERHALTUNGSZUSTAND
2.1 In der privaten Grünfläche P1 sind die vorhandenen Grünflächen zu erhalten. ...
2.2 In der privaten Grünfläche P2 sind die vorhandenen Grünflächen zu erhalten. ...
2.3 In der privaten Grünfläche P3 sind die vorhandenen Grünflächen zu erhalten. ...
3.0 ZUORDNUNGSREGELUNGEN FÜR DEN AUSGANG NACH § 19 (3) BAUGB
3.1 ...wird später eingearbeitet
4.0 VORKEHREN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
4.1 ...wird nach Vorlage des Gutachtens eingearbeitet
5.0 GESTALTUNG GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB I.M. § 86 LBAO I.M.V.
5.1 Das Betriebsgelände ist mit einem durchgehenden Zaun auf der Grundstücksgrenze einzufrieden.
5.2 Die Zaunhöhe darf, einschliesslich einem bis 30 cm hohen Sockel, 3,00 m nicht übersteigen.

- SONSTIGE PLANZEICHEN
Mit Grün-, Fahr- und Leitungsgrenzen zu belastende Flächen (Paragr. 9 Abs. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Paragr. 1 Abs. 4, Paragr. 15 Abs. 5 BauGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
künftig fortfallendes Gebäude
künftig fortfallendes Graben / Beseitigung
künftig fortfallendes Baum
künftig fortfallendes Biotop
künftig fortfallende Leitung (oberirdisch)
vorhandene Flurstücksgrenze
vorhandene Flurgrenze
Flurstücksummer
Bemaßung
Teilgebiet / Nummer
Bohrpunkt
Höhe über NN
Gebietscharakter
Teilgebiet
Grundflächenzahl
Bauweise

Rechtskraft: genehmigungsfähige Planzeichnung; Entwurf: September 2006; Planungstand: Datum:
Satzung der Stadt Lübtheen über den Bebauungsplan Nr. 8 Betriebsenerweiterung der Fa. Brügger Komponenten GmbH
Lüththeen, Flur 5, Flurstücke 11/9 teilweise
Auftraggeber: STADT & DORF Lüththeen - Gesellschaft mbH
Kartographie: Bodo Bräutigam GmbH vom 05.06.2006
verfasst durch: A.L. vom 03.02.2006
Maststab: 1:1000

